



Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Nur per E-Mail an [poststelle@...](mailto:poststelle@stmuv.bayern.de)

Regierungen mit der Bitte
um Information der KVB

Landesamt für Umwelt

Bergämter Nordbayern und Südbayern

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
75a-U8721.0-2013/40-39

Telefon +49 (89) 9214-2548
Alexander Fiedler

München
17.10.2019

Überwachungsübereinkunft - Sicheres Betreiberverhalten

Anlagen:

- Grafik Sicheres Betreiberverhalten
- aktualisierte Risikobewertung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 31.10.2013 haben wir die Überwachungsübereinkunft in Abstimmung mit der bayerischen Wirtschaft als systematisches und regelmäßiges Überwachungssystem im Immissionsschutz eingeführt, um Doppelprüfungen zu vermeiden und die europarechtlichen Vorgaben an die Anlagenüberwachung sicher und effizient zu erfüllen.

Die zwischenzeitlich gesammelten Erfahrungen mit der Überwachungsübereinkunft haben gezeigt, dass ein sicheres Betreiberverhalten durch folgende wesentliche Kernelemente gekennzeichnet ist:

- Dokumentation der Betreiberpflichten aus Bescheidsauflagen
- Maßnahmen der Eigenüberwachung
- Kommunikation mit der Überwachungsbehörde
- Ergebnis der behördlichen Anlagenüberwachung

Standort
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
poststelle@stmuv.bayern.de
Internet
www.stmuv.bayern.de

Im Rahmen eines mit der Bayerischen Wirtschaft abgestimmten Pilotprojekts des StMUV im Jahr 2018, bei dem Betreiber und Überwachungsbehörden aus verschiedenen Regierungsbezirken mit unterschiedlichen Anlagen des Anhangs 1 der 4. BImSchV teilgenommen haben, sind die vorgenannten Kernelemente für ein sicheres Betreiberverhalten bestätigt worden.

Durch ein sicheres Betreiberverhalten ist auch mehr Sicherheit für die Umwelt zu erreichen. Deshalb soll bei gleichzeitigem Nutzen für Betreiber und Behörden der bestehende Gestaltungsspielraum zum Verwaltungsvollzug im geltenden Rechtsrahmen bei der Anlagenüberwachung nach IED genutzt werden. Zukünftig ist es möglich, bei der Risikobewertung das sichere Betreiberverhalten zu berücksichtigen und den Überwachungszyklus um ein Jahr zu verlängern. Die Verlängerung darf aber den europarechtlich vorgegebenen maximalen Zyklus von drei Jahren nicht überschreiten.

Im Sinne eines pragmatischen und kooperativen Ansatzes sollen die Betreiber den Überwachungsbehörden im Rahmen der weiterentwickelten Überwachungsübereinkunft folgende Unterlagen vorlegen:

1. Emissionsquellenplan mit allen relevanten Emissionsquellen der E-Anlage (z.B. mit Angaben zur Lage, Schallleistungspegel, Schadstoffen, Emissionsgrenzwerten, tatsächliche jährliche Emissionsmassenströme, Kaminhöhen bei Darstellung in Draufsicht).
2. Dokumentation der relevanten Auflagen (anschließend folgt die zeitnahe Abstimmung mit der Überwachungsbehörde).
3. Konzept und Maßnahmen der Eigenüberwachung zur Einhaltung der relevanten Auflagen.
4. Kommunikationskonzept zur Aktualisierung der mit der Überwachungsbehörde abgestimmten und dokumentierten relevanten Auflagen.

Werden diese vier Unterlagen der Überwachungsbehörde vorgelegt und von ihr akzeptiert, sind keine weiteren formellen Vorgaben im Rahmen der Überwachungsübereinkunft zu erfüllen.

Zeigt die danach folgende regelmäßige Anlagenüberwachung die Eignung des aufgebauten Umweltmanagements insbesondere dadurch, dass keine Mängel festgestellt werden, kann die zuständige Überwachungsbehörde das festgestellte, sichere Betreiberverhalten durch die Verlängerung des Überwachungszyklus bis zur nächsten Regelüberwachung um ein Jahr berücksichtigen. Eine anlassbezogene Überwachung oder die Überwachung bei einer Schwerpunkt-Aktion – z. B. die Kontrolle wegen der Auswertung der Ergebnisse der kontinuierlichen Emissionsüberwachung – sind von der Verlängerung des Rhythmus nicht erfasst.

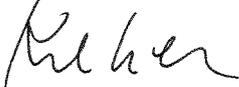
In der beiliegenden, aktualisierten Risikobewertung wird die Verlängerung des Überwachungszyklus um ein Jahr durch das festgestellte sichere Betreiberverhalten dokumentiert. Hierbei ist zu beachten, dass das aktualisierte Formblatt eine Verlängerung nur ermöglicht, wenn die bisherigen Ereignisse zu keinem Malus führten sowie der europarechtlich vorgegebene Überwachungszyklus von mindestens 3 Jahren nicht überschritten wird.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass bei der Bewertung von Umweltmanagementsystemen als freiwillige Maßnahme für die Ableitung des Überwachungszyklus ein Unterschied zwischen dem Umweltmanagementsystem nach ISO14001 und ISO14001+ besteht. Nur bei der erweiterten ISO14001+ als Umweltmanagementsystem ist die Verlängerung des Überwachungszyklus möglich. Spätestens bei der Vor-Ort-Besichtigung müssen die hierzu erforderlichen Nachweise für eine Berücksichtigung in der Risikobewertung überprüft worden sein.

Um auch zukünftig die Ergebnisse aus der Weiterentwicklung der Überwachungsvereinbarung berücksichtigen zu können, planen wir eine weitere Evaluierung (Sommer 2020) durchzuführen und uns zwischenzeitlich von den Regierungen auf den Dienstbesprechungen des Umweltministeriums informieren zu lassen.

Wir bitten Sie, die Fokussierung auf das „Sichere Betreiberverhalten“ im Rahmen der Überwachungsvereinbarung aktiv zu unterstützen. Ein „Mehr an Sicherheit für die Umwelt“ ist unser aller Ziel - dabei wünschen wir Ihnen viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Monika Kratzer
Ministerialdirigentin